



Verteiler: ÖPR, Schulleitung, zum Aushang

An die Örtlichen Personalräte an den Gymnasien

im Regierungsbezirk Freiburg

Rundbrief Nr. 24/25 - 02

Mai 2025

# Probezeit

## Ablauf, Dauer, Kriterien

Vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit muss die fachliche und gesundheitliche Bewährung in einer Probezeit festgestellt werden.

Die gesundheitliche Eignung muss vor der Verbeamtung auf Probe durch einen Amtsarzt festgestellt werden. Hierfür gilt i. d. R. die Beurteilung, die für das Referendariat angefertigt wurde. Nach Ablauf der Probezeit gibt die Schulleitung eine Stellungnahme zu erkennbaren gesundheitlichen Problemen ab. Bei Bedarf kann eine erneute amtsärztliche Untersuchung durch das RP angefordert werden.

Die fachliche Bewährung wird durch die Schulleitung festgestellt.

Grundsätzlich ist die Probezeit an der Schulart abzuleisten, für die die Lehramtsbefähigung erworben wurde, Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich.

### Dauer der Probezeit

Die Regeldauer der Probezeit beträgt drei Jahre und beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (§ 19 Absatz 1 Satz 2 LBG). Es gibt die Möglichkeit der Verkürzung auf eine Mindestprobezeit von einem Jahr und der Verlängerung auf maximal fünf Jahre (§ 9 Absatz 1 LVO-KM). Der Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit ist für die Feststellung der Bewährung grundsätzlich unerheblich. Die Probezeit verlängert sich um Beurlaubungszeiten (Beurlaubung ohne Dienstbezüge/ Elternzeit), sofern diese innerhalb der Probezeit liegen.

### Anrechnungen auf die Dauer der Probezeit

Grundsätzlich gilt: Alle Anrechnungen auf die Probezeit liegen im Ermessen des RP und werden als Einzelfälle geprüft und entschieden.

Hier **kann** eine Anrechnung bis zu max. zwei Jahren erfolgen (§ 19 Abs. 3 LBG), wenn sich der berufliche Werdegang tatsächlich verzögert hat durch

- Wehr- oder Zivildienst,
- eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin und -helfer,
- Elternzeit, Pflegezeit oder Urlaub nach § 72, Abs. 1 LBG (Einschränkung s.u.),
- Zeiten der Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, wenn sie hinsichtlich Fachrichtung, Aufgabe und Wertigkeit vergleichbar sind.

Die Möglichkeit solcher Anrechnungen wird grundsätzlich durch das Amt geprüft, sofern die Verzögerungszeiten dem RP bekannt sind.



Weitere Infos

## **Ablauf der Probezeit**

Nach neun Monaten erfolgt in der Regel die erste Feststellung der Bewährung durch die Schulleitung. Eine zweite dienstliche Beurteilung findet ca. in den letzten drei Monaten vor Ablauf der Probezeit statt.

Die erste Probezeitbeurteilung kann auch ohne Unterrichtsbesuch erstellt werden, bei der zweiten ist ein Besuch zwingend erforderlich. Die Schulleitung ist in ihrem Ermessen frei, die Unterrichtsbesuche anzukündigen. Im Sinne der Gleichbehandlung sollte jedoch in Absprache mit dem ÖPR eine einheitliche Regelung an der Schule gelten.

Es müssen drei Faktoren der Bewährung erfüllt sein: Eignung (Charakter, Bildungsstand, Belastbarkeit, Sozialverhalten), Befähigung (fachliche Eignung), fachliche Leistung (dienstliches Verhalten insgesamt)

## **Verkürzung der Probezeit:**

Es kann eine Verkürzung der Probezeit jeweils um ein Jahr erfolgen, wenn eine überdurchschnittliche Bewährung festgestellt wird (§ 9 Absatz 2 und 3 LVO-KM):

1. Möglichkeit: Laufbahnprüfung Note besser 1,45
2. Möglichkeit: Probezeitbeurteilung Note bis 1,5

Zu Verkürzungsmöglichkeit 2: Beide Probezeitbeurteilungen müssen mit mindestens 1,5 bewertet werden. Ist die erste Probezeitbeurteilung entsprechend, wird eine fiktive Kürzung angenommen und die zweite Beurteilung früher eingefordert. Nur wenn diese auch mit Note 1,5 oder besser benotet wird, wird eine Verkürzung ausgesprochen. Andernfalls wird der Regelzeitraum ausgeschöpft und i.d.R. drei Monate vor dessen Ablauf eine weitere Probezeitbeurteilung eingefordert. Die Entscheidung über die Verkürzung liegt generell im Ermessen der Dienststelle. Die Mindestdauer von einem Jahr gilt immer.

## **Verlängerung der Probezeit:**

Kann innerhalb der Probezeit die Bewährung nicht festgestellt werden (z.B. wegen Leistungsmängeln oder Unklarheit über die gesundheitliche Eignung), kann die Probezeit auf max. fünf Jahre verlängert werden (§ 19 Absatz 6 LBG).

Kann auch in der Verlängerung keine Bewährung festgestellt werden (zwingend bei schlechterer Benotung als ausreichend), erfolgt eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe (§ 23 Absatz 3 Satz 1 und 2 BeamStG). Eine weitere Beschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis ist möglich.

## **Die Probezeit im Arbeitnehmerverhältnis**

Für unbefristet Angestellte gelten, soweit im Arbeitsvertrag nicht anders festgehalten, die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit. In der Regel wird nach vier Monaten eine dienstliche Beurteilung erstellt. Bitte gehen Sie rechtzeitig auf Ihre Schulleitung zu.

Die Probezeit gilt nur dann als nicht bestanden, wenn die definitive *Nicht-Eignung* festgestellt wird.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an Maren Stölzle ([maren.stoelzle@rpf.bwl.de](mailto:maren.stoelzle@rpf.bwl.de)) oder jedes andere BPR-Mitglied.

Herzliche Grüße,

Ihr Bezirkspersonalrat

Joachim Schröder, Peter Galli, Ralf Derwing, Christine Gaiser, Stephanie Gutgsell, Jürgen Harich, Herta Haupt-Cucuiu, Rüdiger Klatt, Frank Nagel-Gallery, Maren Stölzle, Martin Stroh, Susanne Grauer (Schwerbehindertenvertreterin)